**Ausschussvorlage ASA 21/9 – Teil 2**
öffentlich vom 26.10.2026

# Schriftliche und mündliche Anhörung zu Gesetzentwurf Drucks. 21/5075 und Änderungsantrag Drucks. 21/5132

## Stellungnahmen von Anzuhörenden

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.
c/o N. Schilling • Ginsterweg 3a • 61239 Ober-Mörlen

Vereinssitz
c/o Nicole Schilling
Ginsterweg 3 a
61239 Ober-Mörlen

info@elternvereinigung-hessen.de
www.elternvereinigung-hessen.de

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

14.10.2026

**STELLUNGNAHME zum Gehörlosengeld in Hessen – Gleichbehandlung gehörloser Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sicherstellen, Gesetzentwurf 21/5075**

Die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V. setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Wir begrüßen, dass das Land Hessen die Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen weiterentwickeln und das Landesgehörlosengeldgesetz weiterentwickeln möchte.

Mit Sorge sehen wir, dass der Anspruch auf hessisches Gehörlosengeld weiterhin an einen Grad der Behinderung von 100 geknüpft werden soll. Dadurch können gehörlose Menschen trotz vergleichbarer Hörbehinderung und behinderungsbedingter Mehrkosten von dieser Leistung ausgeschlossen werden.

Besonders deutlich wird dies beim Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter: Wird der Grad der Behinderung bei einer Neubewertung von 100 auf 80 herabgesetzt, kann das Gehörlosengeld wegfallen, obwohl die Hörbehinderung und die behinderungsbedingten Mehrkosten unverändert bestehen bleiben.

Wir fordern daher, die Anspruchsvoraussetzungen so zu ändern, dass die anerkannte Gehörlosigkeit, das Merkzeichen Gl, und der damit verbundene Nachteilsausgleich im Mittelpunkt stehen. Die zusätzliche Voraussetzung eines Gesamt-GdB von 100 sollte entfallen. Die Elternvereinigung schließt sich damit der Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen vollumfänglich an. Wir bitten zusätzlich die Situation der Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen.

Als Elternvereinigung vertreten wir Familien, die täglich erleben, welche Herausforderungen eine Hörbehinderung für Kommunikation, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe mit sich bringen kann.

Wir bitten Sie deshalb, die Anspruchsvoraussetzungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren erneut zu prüfen und den Vorschlägen der Hessischen Gesellschaft zu folgen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Der Vorstand

HSGB
HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und
Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Bächle-Scholz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-mail an:r.recebs@ltg.hessen.de; m.mueller@hlt.hessen.de

Referentin Frau Höfels
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2-Hö/Eh

Telefon 06108 6001-46
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen P 2.2
Ihre Nachricht vom 01.10.2026

Datum 22.10.2026

**Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 21/5075**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme in oben bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns herzlich.

Der Gesetzentwurf führt zu erheblichen Auswirkungen auf die Kosten der Eingliederungshilfe der betroffenen Menschen. Die gesteigerten Kosten bei den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträgern refeinanzieren sich, wie in der Stellungnahme des Landeswohlfahrtsverbandes ausführlich dargelegt, aus Umlagen. Diese Umlagen werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufgebracht, im kreisangehörigen Bereich mittelbar durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Den in der Stellungnahme geäußerten Bedenken des Landeswohlfahrtsverbandes ist Rechnung zu tragen, um den Interessen der Städte und Gemeinden gerecht zu werden.

Wir bedanken uns außerdem für die Einladung zu dem Termin zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 28.10.2026. Leider ist es uns nicht möglich, den Termin wahrzunehmen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir von der Teilnahme an der Anhörung absehen müssen und wünschen dafür einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

**gez.**

Dr. David Rauber
Geschäftsführer

Hand & Ohr gGmbH
Fachteam für Gebärdensprache, Beratung & Teilhabe
Friedhofstraße 21 A · 35745 Herborn
info@hand-ohr.de · www.hand-ohr.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung**
**„Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen“**
**– Drucksache 21/5075 –**

Öffentliche mündliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 28. Oktober 2026

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Hand & Ohr gGmbH ist ein gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen und Träger einer vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales geförderten psychosozialen Beratungsstelle für gehörlose und hörbehinderte Menschen in Hessen.

## Zu § 1 des Landesgehörlosengeldgesetzes und des Landesblindengeldgesetzes – Zweck der Leistungen

Die vorgesehene Streichung der Worte „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ wird ausdrücklich begrüßt.

Gehörlosengeld und Blindengeld dienen dem allgemeinen, pauschalen Nachteilsausgleich für behinderungsbedingte Mehraufwendungen und Barrieren im Alltag. Sie sind von individuell erforderlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Rechtsgrundlagen klar zu unterscheiden.

Die bisherige Formulierung begünstigt eine Vermischung dieser unterschiedlichen Leistungszwecke. Der pauschale Nachteilsausgleich darf nicht als Deckung eines konkreten Unterstützungsbedarfs behandelt werden. Andernfalls wird er den Betroffenen gerade dann entzogen, wenn sie zusätzliche Hilfe benötigen.

Individuell zustehende Leistungen, insbesondere der Eingliederungshilfe, müssen daher unabhängig vom Bezug des Gehörlosengeldes oder Blindengeldes bedarfsgerecht gewährt werden. Sie dürfen nicht unter Verweis auf diese Gelder gekürzt oder abgelehnt werden.

Wir bitten den Ausschuss, die vorgesehene Änderung des § 1 beider Gesetze zu unterstützen und die klare Trennung zwischen pauschalem Nachteilsausgleich und individuellen Unterstützungsleistungen rechtlich eindeutig abzusichern.

## Zu § 2 des Landesgehörlosengeldgesetzes – Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises

Wir fordern, das Merkzeichen „Gl“ als maßgebliche gehörlosigkeitsspezifische Anspruchsvoraussetzung für das Landesgehörlosengeld anzuerkennen und die zusätzliche Zugangshürde eines GdB von 100 aufzuheben. Alle Menschen mit dem Merkzeichen „Gl“ sollen unabhängig vom Vorliegen weiterer Beeinträchtigungen oder Behinderungen anspruchsberechtigt sein.

Hand & Ohr gGmbH
Fachteam für Gebärdensprache, Beratung & Teilhabe
Friedhofstraße 21 A · 35745 Herborn
info@hand-ohr.de · www.hand-ohr.de

Unsere langjährige Arbeit von und für gehörlose und hörbehinderte Menschen zeigt, dass ihre Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe vielfältig sind. Neben der Hörbehinderung begegnen uns häufig weitere sprachliche, psychosoziale oder kognitive Beeinträchtigungen sowie erhebliche Bildungsbenachteiligungen.

Nach unseren internen Praxisauswertungen bestehen bei etwa 20 % des betrachteten Personenkreises neben der Hörbehinderung insbesondere Artikulations- beziehungsweise Lautsprachstörungen und Schwierigkeiten in der Rechtschreibung. Bei den übrigen etwa 80 % treten darüber hinaus weitere Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfe in unterschiedlichen Kombinationen auf, etwa in der sozial-emotionalen Entwicklung, der kognitiven Verarbeitung, dem Bildungszugang oder dem Erwerb und Gebrauch der Gebärdensprache.

Ein wesentlicher Hintergrund solcher Schwierigkeiten kann Sprachdeprivation sein: ein fehlender oder unzureichender Zugang zu einer vollständig wahrnehmbaren Sprache während der frühen Entwicklung. Insbesondere ein verspäteter Zugang zur Deutschen Gebärdensprache kann langfristige Folgen haben, wenn zugleich trotz technischer Hörhilfen kein ausreichender Lautspracherwerb gelingt. Diese Folgen sind nicht mit einer zwangsläufigen Einschränkung der Intelligenz gleichzusetzen.

Nach unserer Erfahrung werden die Auswirkungen dieser Sprach- und Kommunikationsbiografien bei der Feststellung der Behinderung nicht immer ausreichend erkannt und eingeordnet. Aus einem GdB von 80 oder 90 lässt sich deshalb nicht ableiten, dass gehörlosigkeitsbedingte Barrieren und Mehraufwendungen entsprechend geringer ausfallen.

Der Zugang zum Gehörlosengeld darf weder vom Erreichen eines GdB von 100 noch vom Nachweis zusätzlicher Behinderungen abhängig sein. Auch Menschen mit Merkzeichen „Gl“ ohne weitere Beeinträchtigungen benötigen diesen Nachteilsausgleich.

**Zu § 9 – Unbefristete Geltung der Gesetze**

Wir fordern, das Landesgehörlosengeldgesetz und das Landesblindengeldgesetz unbefristet gelten zu lassen und auf ein automatisches Außerkrafttreten zu verzichten.

Die Notwendigkeit eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs entfällt nicht mit Ablauf einer gesetzlichen Frist. Die vorgesehene Verlängerung bis Ende 2033 sichert die Leistungen zwar vorübergehend, schafft jedoch keine dauerhafte Verlässlichkeit für die Betroffenen.

Der Fortbestand der Leistungen darf nicht davon abhängen, ob rechtzeitig eine erneute gesetzliche Verlängerung beschlossen wird. Eine unbefristete Regelung gewährleistet mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Gesetze kann durch eine Evaluationsklausel sichergestellt werden, ohne ihren Fortbestand infrage zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und wünschen Ihnen

Hand & Ohr gGmbH
Fachteam für Gebärdensprache, Beratung & Teilhabe
Friedhofstraße 21 A · 35745 Herborn
info@hand-ohr.de · www.hand-ohr.de

konstruktive Beratungen im Sinne der gehörlosen, blinden und taubblinden Menschen in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Beilborn
Prokurist
Hand & Ohr gGmbH

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V. (BSBH)

Mörfelder Landstraße 6–8

60598 Frankfurt am Main

Blinden- und
Sehbehindertenbund
in Hessen e. V. (BSBH)

Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e.V.

Bornheimer Landstraße 48

60316 Frankfurt am Main

HESSISCHER VERBAND
FÜR GEHÖRLOSE UND
HÖRBEHINDERTE
MENSCHEN E.V.

# Gemeinsames Positionspapier zur zukunftsfesten Weiterentwicklung des Nachteilsausgleichs für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen in Hessen

Federführung:

**Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V. (BSBH)**

in Partnerschaft mit dem

**Hessischen Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V. (HVGHM)**

Selbstbestimmung, umfassende Barrierefreiheit und der vollständige Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sind keine freiwilligen Sozialleistungen, sondern verfassungsrechtliche Grundpfeiler einer inklusiven Gesellschaft. Aus Sicht des Blinden- und Sehbehindertenbundes Hessen e. V. (BSBH) lassen die aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie der vorliegende Gesetzentwurf zum Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG) besorgniserregende Lücken im hessischen Nachteilsausgleich erkennen.

Um drohender Altersarmut wirksam entgegenzutreten, reale und alltägliche Mehraufwände von Sinnesbeeinträchtigten realistisch abzudecken sowie strukturelle Benachteiligungen im Bildungs-, Erwerbs- und gesellschaftlichen Alltag konsequent abzufedern, verlangt der BSBH – gemeinsam mit dem HVGHM – eine grundlegende und zielgerichtete Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen im Land Hessen.

Sehbeeinträchtigungen führen im Alltag zu massiven, oft unterschätzten finanziellen und organisatorischen Belastungen. Der BSBH fordert daher eine längst überfällige Modernisierung des Landesblindengeldgesetzes, die den tatsächlichen Bedarfen blinder, hochgradig sehbehinderter und sehbehinderter Menschen gerecht wird.

**1. Gesetzliche Erstberücksichtigung sehbehinderter Menschen (Visus < 0,10)**

Der behindertenbedingte Mehraufwand (z. B. für Spezialbeleuchtungen, vergrößernde optische und elektronische Hilfsmittel, Tast- und Vorleseassistenz sowie Mobilitätshilfen) beginnt nachweislich nicht erst bei einer Beinahe-Erblindung, sondern bereits ab einer Sehschärfe von 1/10 (Visus ≤0,10). Dass der Gesetzgeber von Sehbehinderung betroffenen Menschen jegliche pauschale Unterstützung verweigert, ist fachlich unhaltbar und erfordert eine umgehende Systemerweiterung.

*Forderung:*

Einführung gestaffelter Leistungsansprüche zur differenzierten Abbildung der realen Teilhabeeinschränkungen:

Hochgradig Sehbehinderte (Visus < 0,05 / 1:20):

Anhebung des Leistungsanspruchs von derzeit 30 % auf 40 % des Grundbetrages.

Sehbehinderte [Neu] (Visus < 0,10 / 1:10):

Neueinführung eines gesetzlichen Anspruchs in Höhe von 20 % (alternativ 15 %) des Grundbetrages.

**2. Dynamisierung & Vollständige Wiederherstellung des Pauschalbetrages (§ 72 SGB XII)**

Anhebung auf 100 % des Bundesstandards:

Die derzeitige Deckelung des Landesblindengeldes in Hessen auf lediglich 86 % des Betrages nach § 72 SGB XII stellt eine unbegründete Entwertung des Nachteilsausgleichs dar. Der BSBH fordert die uneingeschränkte Anhebung auf 100 %.

Einforderung einer hessischen Schutzgarantie:

Angesichts wiederkehrender bundespolitischer Diskussionen über eine Aufweichung der Bemessungsgrundlagen im SGB XII fordert der BSBH von der hessischen Landespolitik eine explizite Schutzgarantie. Leistungskürzungen oder dynamische Abwertungen auf dem Rücken sehbehinderter und blinder Menschen in Hessen müssen gesetzlich ausgeschlossen werden.

**3. Voller Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche (U18)**

Der BSBH lehnt die pauschale Halbierung der Leistungen (50-Prozent-Kürzung) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entschieden ab.

*Begründung:*

Gleichwertiger Mehraufwand bei inklusiver Beschulung:

Kinder mit Sehbeeinträchtigung an Regelschulen benötigen von Beginn an den vollen Umfang an Mobilitätstraining, spezifischen Lernmitteln, IT-Anpassungen sowie Assistenz bei der Freizeitgestaltung. Dieser Aufwand unterscheidet sich nicht von dem Erwachsener.

Keine finanziellen Fehlanreize bei Frühförderung und Schulwahl:

Eltern benötigen ab dem ersten Tag volle finanzielle Handlungssicherheit. Die Entscheidung für den optimalen pädagogischen Weg darf nicht durch Kürzungen beim Blindengeld belastet oder verzerrt werden.

**4. Forderungsmatrix: Nachteilsausgleich für Blinde und Sehbehinderte**

Kategorie Visus (Sehschärfe) Aktueller Satz (% nach § 72 SGB XII) Geforderter Satz / BSBH-Option

| Kategorie | Visus (Sehschärfe) | Aktueller Satz (% nach § 72 SGB XII) | Geforderter Satz / BSBH-Option |
|---|---|---|---|
| Blind | Unter 0,02 (1/ 50) | 86 % | 100 % |
| Hochgradig Sehbehindert | Unter 0,05 (1/ 20) | 30 % | 40 % |
| Sehbehindert (Neu) | Unter 0,10 (1/ 10) | 0 % | 20 % (alt. 15 %) |

## Solidarische Stellungnahme zum Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG)

Als Spitzenverband der Blinden- und Sehbehindertenhilfe unterstützt der BSBH die berechtigten Anliegen der gehörlosen und hörbehinderten Menschen in Hessen ausdrücklich. Ein moderner Nachteilsausgleich muss alle Sinnesbehinderungen konsequent und frei von bürokratischen Hürden berücksichtigen.

**1. Entkopplung vom GdB 100: Erweiterung des Leistungsberechtigtenkreises (§ 2 LGIGG)**

Der Gesetzentwurf schließt nach wie vor Personen aus, die eine angeborene oder in der Kindheit erworbene Hör- und Sprachstörung aufweisen und das Merkzeichen GL tragen, jedoch formal unter einem Gesamt-GdB von 100 eingestuft sind (z. B. GdB 80 oder 90).

Fachliche Bewertung: Das Merkzeichen GL attestiert die Gehörlosigkeit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Das starre Festhalten an einem GdB von 100 als Zugangsvoraussetzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ob zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen oder nicht, darf nicht über den Anspruch auf Nachteilsausgleich entscheiden.

Änderungsantrag zu § 2 LGIGG:

Die bisherigen Passagen zu Buchstabe a und b werden gestrichen und wie folgt neugefasst:

„Leistungsberechtigt sind Personen, die das Merkzeichen GL nach der Schwerbehindertenverordnung besitzen."

**2. Anhebung der Leistungshöhe auf 40 % der Blindenhilfe (§ 4 LGIGG)**

Der derzeitige Betrag von 186,55 Euro ist unzureichend, um real bestehende Barrieren und Benachteiligungen im Alltag zu kompensieren.

Strukturelle Benachteiligung & Barrieren: Fehlende barrierefreie Zugänge zu Informationen, Bildungsangeboten und Finanzberatungen erhöhen das Armuts- und Altersarmutsrisiko gehörloser Menschen erheblich. Analog zum Bereich der Sehbehinderung erfordert der alltägliche Kompensationsaufwand eine spürbare finanzielle Aufwertung.

Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 LGIGG:

Der Wortlaut „Das Gehörlosengeld beträgt 20 Prozent..." wird durch „Das Gehörlosengeld beträgt 40 Prozent..." ersetzt.

**Fazit & Ausblick**

Wir fordern den Hessischen Landtag und die Landesregierung auf, die bestehenden Gesetzeslücken zügig zu schließen und den Nachteilsausgleich für blinde, hochgradig sehbehinderte, sehbehinderte sowie gehörlose Menschen bedarfsgerecht und zukunftsfest auszugestalten.

Unter der Federführung des BSBH stehen die unterzeichnenden Verbände im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Anhörungsverfahrens für Ausführungen, Fachgespräche und Beratungen im Landtag jederzeit zur Verfügung.

Im Namen der Verbände

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.

Hessischen Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V.